

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Tucholskyring 37
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 3499/2021
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Tucholskyring 37

die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Im Tucholskyring 37d wohnt ein Kind mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Die Mutter des Mädchens ist auf einen personengebunden Behindertenparkplatz vor der Tür angewiesen, um mit ihrer Tochter mobil zu sein. Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht die Montage des VZ 314-~~50~~ mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 3499/2021) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich, siehe bei-
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen. gefügte Lageplan-
skizze
7. Erledigungsmeldung an PK 362

W/HR 21-06:

Nach Abstimmung mit PK36
wird nun Umsetzung der
Stvb. AO gebeten.

18.05.21

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße cv8.1
Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Meiendorfer Stieg/ Höhe Saseler Straße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Meiendorfer Stieg/ Höhe Saseler Straße

folgendes an:

VZ 357 StVO austauschen gegen VZ 357-50

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

VZ 357 StVO austauschen gegen VZ 357-50

3 Begründung

Die Sackgasse Meiendorfer Stieg ist in Richtung Berner Heerweg für Radfahrer und Fußgänger durchlässig, was durch eine Anpassung der Beschilderung verdeutlicht wird.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hornissenweg/ Höhe Tegelweg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hornissenweg/ Höhe Tegelweg

folgendes an:

VZ 357 StVO austauschen gegen VZ 357-50

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

VZ 357 StVO austauschen gegen VZ 357-50

3 Begründung

Die Sackgasse Hornissenweg ist in Richtung Vom-Berge-Weg für Radfahrer und Fußgänger durchlässig, was durch eine Anpassung der Beschilderung verdeutlicht wird.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHR\$BEHÖRD\$LICHE ANORDNUNG

Spannwisch ggü. Nr. 2 - Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Spannwisch ggü. Nr. 2 - Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 13195/2020
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Heinrich-Helbing-Straße 31, ggü. Lichtmast 5
2. ohne StVB Anordnung, Ortstermin am 30.03.2021 mit dem zuständigen Wegewart
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Heinrich-Helbing-Straße das Setzen von VZ 315-58 StVO an kleinem VZ Träger angeordnet
4. Begründung: Zur Verdeutlichung der Parksituation soll das VZ 315-58 StVO aufgestellt werden.
5. Die Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen gem. Skizze erforderlich:
Montage VZ 315-58 StVO an kleinem VZ Träger
Eine Skizze, mit der aufzustellenden Beschilderung, ist der Anordnung beigelegt.
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
6. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Heinrich-Helbing-Straße 45-47
2. ohne StVB Anordnung, Ortstermin am 30.03.2021 mit dem zuständigen Wegewart
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Heinrich-Helbing-Straße 45-47 die Demarkierung des dortigen Parkstandes angeordnet
4. Begründung: Das Parken teils auf dem Gehweg und auf der Fahrbahn ist erlaubt. Der markierte Parkstand ist überflüssig.
5. Die Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen gem. Skizze erforderlich:
Demarkierung des dortigen Parkstandes.
Eine Skizze, mit der betroffenen Markierung, ist der Anordnung beigelegt.
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
6. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 22976/09
3. Unter Anwendung von §45 (1) StVO wird für die Straße

Fritz-Flinte-Ring 62

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte ist verstorben.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 22976/09) und das Entfernen des Piktogramms erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsvermerk an PK362.21